KANTON NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Antrag auf Aufnahme in einen Berufsmaturitätslehrgang nach der beruflichen Grundbildung (BM2) und Kostengutsprache

Personalien ☐ Frau ☐ Herr

Name _____ Vorname _____

Adresse _____ PLZ und Ort _____

Mobile _____ E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Heimatort _____

Bildungsgang

Schule _____ Ausbildungsstart _____

Fachrichtung Bitte auswählen O Vollzeit O Teilzeit

Aufnahmebedingungen

Lernende werden in einen Berufsmaturitätslehrgang für gelernte Berufsleute aufgenommen,

1. im Abschlussjahr und in den zwei darauffolgenden Jahren: wenn das eidgenössische Fähigkeitszeugnis mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 erlangt wurde;
2. falls das eidgenössische Fähigkeitszeugnis noch nicht vorliegt: wenn eine Zulassungsnote von mindestens 5.0 erreicht wurde. Die Zulassungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der ungewichteten schulischen Erfahrungsnoten bis und mit dem ersten Semester des Abschlussjahres, welche für das Qualifikationsverfahren gemäss der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die jeweilige berufliche Grundbildung beigezogen werden; oder
3. wenn die Aufnahmeprüfung, die sich nach den Bestimmungen des Standortkantons der aufnehmenden Schule richtet, bestanden wird.

Einsenden bis 15.02. an Amt für Berufsbildung und Mittelschule
Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans, berufsbildung@nw.ch

Beilagen

- aktuelle Wohnsitzbestätigung
- eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ mit Notenausweis oder – falls das EFZ noch nicht vorliegt – alle Semesterzeugnisse der Berufsfachschule
- Prüfungsergebnis, falls die Aufnahmeprüfung bereits absolviert wurde.

Entscheid Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen die Verordnung vom 11. November 2014 über die Berufsmaturität (Kantonale Berufsmaturitätsverordnung, BMV; NG 313.13) sind die Voraussetzungen für die **prüfungsfreie Aufnahme** ☐ erfüllt. ☐ nicht erfüllt.

Die prüfungsfreie Aufnahme gilt für einen Ausbildungsbeginn in den Jahren _____

Gestützt auf die eingereichte Wohnsitzbestätigung und die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) vom 22. Juni 2006 wird die **Kostengutsprache** ☐ erteilt. ☐ nicht erteilt.

Datum _____ Amtsleitung _____

Rechtmittel: Gegen diesen Entscheid kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule, Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Bitte beachten: Dieser Antrag ist zusammen mit der Schulanmeldung direkt der entsprechenden Schule einzureichen. Aber Achtung! Die Behandlung des Antrags vor dem jeweiligen Anmeldeschluss ist nicht in jedem Fall gewährleistet. Im Zweifelsfall ist die Anmeldung fristgerecht an die Schule zu richten mit dem Hinweis, dass das Antragsformular nachgereicht wird.

Amt für Berufsbildung und Mittelschule
Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 33, berufsbildung@nw.ch, www.netwalden.ch